

RS Vwgh 1995/4/27 95/11/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §27 Abs1;

VStG §9;

Rechtssatz

Ein "Zuwiderhandeln" des Arbeitgebers und dessen Bevollmächtigten iSd§ 27 Abs 1 ARG liegt immer dann vor, wenn die genannten Personen (bzw deren Organe oder verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 VStG) Verstöße gegen das Gesetz zu verantworten haben. Ein aktives Tun ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110012.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at